



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 16/2025

Bad Fallingbostel, 08. Dezember 2025

IN H A L T

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Planfeststellungsverfahren für die B 209, Ersatzbauwerke Wasserlauf Aller und Seebrücken bei Rethem 01

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Seite

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Planfeststellungsverfahren für die B 209, Ersatzbauwerke Wasserlauf Aller und Seebrücken bei Rethem

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Verden, Bgm.-Münchmeyer-Straße 10, 27283 Verden, hat für die Zulassung des oben genannten Vorhabens die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beim Landkreis Heidekreis, Planfeststellungsbehörde, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, beantragt.

Das geplante Vorhaben umfasst die Erneuerung der drei Brückenbauwerke Allerbrücke, Kleine Seebrücke sowie Große Seebrücke im Zuge der B 209 in der Samtgemeinde Rethem im Landkreis Heidekreis. Die Aller wird künftig mit einem neuen Brückenbauwerk gequert. Der Baubeginn befindet sich in der Ortschaft Rethem westlich der Einmündung Junkernstraße. Die B 209 wird von dort nach Norden in Dammlage verschwenkt, mit dem neuen Brückenbauwerk über die Aller geführt und bis zum Kleinen See parallel zur vorhandenen B 209 geführt. Die Brücke über den Kleinen See

wird ebenfalls nördlich der B 209 neu hergestellt. Im Anschluss wird die neue B 209 auf den Bestand verschwenkt. Die Länge dieses Ausbaubereichs beträgt 1.018 m. Der Große See wird künftig ebenfalls mit einem neuen Brückenbauwerk gequert. Die B 209 wird dafür in Dammlage nach Norden verschwenkt und mit dem Ersatzbauwerk über den Großen See geführt. Die Länge dieses Ausbaubereichs beträgt 524 m. Bezüglich weiterer Details wird auf die ausliegenden Unterlagen verwiesen.

Anlass der Baumaßnahme ist die in regelmäßigen Kontrollprüfungen festgestellte fehlende Zukunftsfähigkeit und die kurze Restnutzungsdauer der Brücken.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG. Laut Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 Satz 1 UVPG handelt es sich bei dem Bau der Ersatzbauwerke um ein Änderungsvorhaben zum „Bau einer sonstigen Bundesstraße“, wofür in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen ist, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Die NLStBV hat die Durchführung einer UVP beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, auf eine Vorprüfung des Einzelfalls zu verzichten und eine UVP als nichtselbstständigen Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.

Für das Vorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Rethem (Aller) und Altenwahlingen-Rethem (Stadt Rethem (Aller)) sowie Altenwahlingen (Gemeinde Böhme) beansprucht. Eine landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme erfolgt in der Gemarkung Westen (Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden).

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten neben einem Merkblatt zur Planfeststellung: Erläuterungsbericht (Unterlage 1), Übersichtskarte (Unterlage 2), Übersichtslageplan (Unterlage 3), Lageplan (Unterlage 5), Höhenplan (Unterlage 6), Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9) mit Maßnahmenübersichtsplan (9.1), Maßnahmenplan (9.2), Maßnahmenblätter (9.3) und Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (9.4), Grunderwerb (Unterlage 10) mit Grunderwerbsplan (10.1) und Grunderwerbsverzeichnis (10.2), Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), Straßenquerschnitt (Unterlage 14) mit Ermittlung der Belastungsklasse (14.1), Regelquerschnitt (14.2) und Querprofilen (14.3), Immissionstechnische Unterlagen (Unterlage 17) mit Erläuterungen (17.1) und Berechnungsunterlagen (17.2), Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18) mit Erläuterungen (18.1), Berechnungsunterlagen (18.2) und Hydrologischen Gutachten (18.3), Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (19.1), Artenschutzbeitrag (19.2), FFH-Verträglichkeitsprüfung (19.3), Umweltverträglichkeitsstudie (19.4) und Faunistischen Gutachten (19.5).

Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 15.12.2025 bis zum 14.01.2026 im Internet unter <https://beteiligung.heidekreis.de/?pgId=624> zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Zudem besteht die Möglichkeit des Abrufes der Unterlagen im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Sinne von § 17 a Abs. 3, S. 2 FStrG kann der Plan während der Beteiligung auf

Verlangen eines Beteiligten auf einem USB-Stick übermittelt werden. Der Antrag wäre während der Dauer der Beteiligung schriftlich an den Landkreis Heidekreis, Fachgruppe Straßenbau, Harburger Str. 2, 29614 Soltau oder per E-Mail (planfeststellung@heidekreis.de) unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten zu richten. Die unten genannte Äußerungsfrist verlängert sich dadurch nicht.

1. Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung, also gemäß § 31 Abs. 3 VwVfG bis zum 16.02.2026 beim Landkreis Heidekreis – Planfeststellungsbehörde

- elektronisch über die Beteiligungsplattform <https://beteiligung.heidekreis.de> oder
- elektronisch per E-Mail an planfeststellung@heidekreis.de oder
- schriftlich an den Landkreis Heidekreis, Fachgruppe Straßenbau, Harburger Straße 2, 29614 Soltau

zu erheben. Zu beachten sind die Regeln zur elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren mit dem Landkreis Heidekreis, einzusehen unter <https://www.heidekreis.de/footer/impressum.html>.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen den Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Vor dem 15.12.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, ist diese Regelung ebenfalls anwendbar.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretungsbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die

Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) sowie die Auslegung und deren Bekanntmachung erfolgt dadurch, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Daneben wird eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung im Internet sowie die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

7. Die Nummern 1 bis 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbau last ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Landkreis Heidekreis ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

10. Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.



Übersichtskarte, Quelle: NLStBV

Soltau, 02.12.2025

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
Im Auftrag
Rose